

BUNDESREGIERUNG

PRESSE- UND INFORMATIONSAMT DER BUNDESREGIERUNG
PRESSEMITTEILUNG NR.: 254

Schul- und Kindergartenbesuch für Kinder von Zuwanderern ohne Aufenthaltsstatus möglich

Mo, 11.07.2011

Schul- und Kindergartenbesuch für statuslose Kinder künftig ohne Angst vor Entdeckung möglich. Staatsministerin Böhmer: „Das Bohren dicker Bretter hat sich gelohnt“

"Kinder von Zuwanderern ohne Aufenthaltsstatus können künftig ohne Angst vor Entdeckung Kindergarten und Schule besuchen. Der Beschluss des Bundestages, die Meldepflicht im Rahmen des Richtlinienumsetzungsgesetzes für diese Stellen aufzuheben, ist für die betroffenen Kinder und deren Familien eine große Erleichterung. Bisher bleiben viele statuslose Kinder Kindergärten und Schulen aus Angst vor einer Abschiebung fern.

Diese bisherige Situation ist für die Betroffenen äußerst bedrückend. Umso wichtiger ist es, dass der Bundestag mit seinem Beschluss nun für die Kinder und ihre Familien die notwendige Sicherheit bringt", sagte Staatsministerin Maria Böhmer.

"Bildung ist ein Menschenrecht. Kinder müssen in unserem Land unabhängig von ihrem Status eine Chance auf Bildung erhalten. Deshalb ist bereits im Koalitionsvertrag festgeschrieben, die Übermittlungspflichten der Schulen an die Ausländerbehörden zu streichen.

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift wurde daraufhin vor zwei Jahren entsprechenden geändert. Seit dem besteht keine Übermittlungspflicht mehr, wenn die Schule oder die Schulbehörde nur bei "Gelegenheit" der Amtsausführung von dem illegalen Aufenthalt erfährt. Damit richtet es sich zur Zeit nach Landesrecht, ob öffentliche Schulen und Schulbehörden zur Datenübermittlung verpflichtet sind. Mit dem jetzigen Bundestagsbeschluss besteht nun für die Kinder und ihre Familien sowie für die Verantwortlichen in den Schulen die notwendige Klarheit.

Bildung beginnt jedoch schon im Vorschulalter. In den Kindergärten werden die entscheidenden Weichen gestellt. Ich habe mich mit Nachdruck von Anfang an dafür eingesetzt, dass über den Schulbesuch hinaus auch der Besuch eines Kindergartens und anderer Erziehungseinrichtungen für statuslose Kinder ohne Angst vor Entdeckung möglich sein muss.

Die Entscheidung des Bundestags belegt: Das Bohren dicker Bretter hat sich gelohnt. Jetzt ist es entscheidend, dass die Bundesländer statuslosen Kindern den Kindergarten- und Schulbesuch tatsächlich ermöglichen."





Dr. Hans-Peter Uhl

Mitglied des Deutschen Bundestages
Innenpolitischer Sprecher der
CDU/CSU-Bundestagsfraktion



Gisela Piltz

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Innenpolitische Sprecherin der
FDP-Bundestagsfraktion

Herrn
Wolfgang Bosbach, MdB
Vorsitzender des Innenausschusses

im Hause
Per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de
Per Fax: 36994



Berlin, 28. Juni 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit übersenden wir einen Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU und der FDP zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien des Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex“, BT-Drucksache 17/5470 und bitten diesen in der morgigen Sitzung des Innenausschusses als Tischvorlage vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-Peter Uhl MdB

Gisela Piltz MdB

auf Grund des Ablaufs der technischen Kartennutzungsdauer, auf Grund des Verlustes des Dokuments oder auf Grund des Verlustes der technischen Funktionsfähigkeit des Dokuments notwendig wird: 60 Euro.“.

e) Nummer 48 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Buchstaben a und b vorangestellt:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Öffentliche Stellen“ die Wörter „mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Öffentliche Stellen“ die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ eingefügt.

bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben c und d.

f) Nach Nummer 49 wird folgende Nummer 50 eingefügt:

„50. Nach § 90b wird folgender § 90c eingefügt:

„90c

Datenübermittlungen im Visumverfahren über das Auswärtige Amt

(1) Die Übermittlung von Daten im Visumverfahren von den Auslandsvertretungen an die im Visumverfahren beteiligten Behörden und von diesen zurück an die Auslandsvertretungen erfolgt automatisiert über eine vom Auswärtigen Amt betriebene technische Vorrichtung zur Unterstützung des Visumverfahrens. Die technische Vorrichtung stellt die vollständige, korrekte und fristgerechte Übermittlung der Daten nach Satz 1 sicher. Zu diesem Zweck werden die Daten nach Satz 1 in der technischen Vorrichtung gespeichert.

(2) In der technischen Vorrichtung dürfen personenbezogene Daten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für den in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Zweck erforderlich ist.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 3 gespeicherten Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Daten nicht mehr zu dem in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Zweck benötigt werden, spätestens nach Erteilung oder Versagung des Visums oder Rücknahme des Visumantrags.“

g) Die bisherigen Nummern 50 bis 58 werden Nummern 51 bis 59.

Ersterteilung die Abnahme biometrischer Merkmale (Fingerabdrücke) notwendig. Dies erfordert wiederum zwei Vorsprachen des Ausländers in der Ausländerbehörde.

Die Aufnahme des Gebührenrahmens in Höhe von 60 Euro ist vor diesem Hintergrund notwendig, um für Fälle der Neuausstellung eines Dokuments eine angemessene und kostendeckende Gebühr festsetzen zu können.

Zu Nummer 1 Buchstabe e (Artikel 1 Nummer 48)

Kinder von Menschen, die sich ohne Aufenthaltstitel oder Duldung und ohne Kenntnis der Behörden im Bundesgebiet aufhalten, können nach Angaben von Kirchen, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden von ihren Eltern aus Furcht vor Aufdeckung des unerlaubten Aufenthalts vom Schulbesuch und der Nutzung von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen ferngehalten werden. Dem daraus resultierenden Fehlen einer Lebensperspektive und drohender geistiger sowie psychischer Verwahrlosung soll entgegengewirkt werden.

Um der Zielgruppe die Furcht vor Entdeckung des illegalen Aufenthaltes zu nehmen und den Besuch von öffentlichen Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für sie zu erleichtern, sollen diese öffentlichen Stellen von den bisher uneingeschränkt bestehenden aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflichten gegenüber Ausländerbehörden ausgenommen werden.

Durch die Ergänzung in § 87 Absatz 1 werden deshalb „Schulen“ sowie „Bildungs- und Erziehungseinrichtungen“ von der bisher ausnahmslos bestehenden Verpflichtung öffentlicher Stellen ausgenommen, den in § 86 genannten Stellen (insbesondere Ausländerbehörden) auf deren Ersuchen die in Erfüllung eigener Aufgaben bekannt gewordenen Umstände mitzuteilen, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist.

Der Begriff „Schulen“ in diesem Sinne umfasst alle von der öffentlichen Hand getragenen Schulen, d.h. Grund-, Haupt-, Sonder- und Gesamtschulen sowie weiterbildende und berufsbildende Schulen.

Mit der Einbeziehung von „Bildungs- und Erziehungseinrichtungen“ in den Ausnahmetatbestand wird neben dem Schulbesuch auch die Nutzung von Kindergärten, Kindertagesstätten, kinder- und jugendtherapeutischen Einrichtungen und solchen der Jugendhilfe im Sinne des Gesetzeszwecks erleichtert. Auch insoweit sind ausschließlich von der öffentlichen Hand betriebene Einrichtungen dieser Art umfasst;

Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in privater Trägerschaft sind ohnehin schon bisher nicht übermittlungspflichtig.

Die Änderung von § 87 Absatz 2 überträgt den Ausnahmetatbestand des Absatzes 1 auf die dort geregelte Übermittlungsverpflichtung ohne Ersuchen. Damit entfällt die Übermittlungspflicht von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen auch in den Fällen, in denen der zuständigen Ausländerbehörde nach bisher geltendem Recht auf eigene Initiative der betreffenden öffentlichen Stelle Mitteilung von Umständen im Sinne der enumerativen Aufzählung von Absatz 2 gemacht werden musste, wenn sie in Erfüllung der jeweiligen Aufgaben bekannt geworden sind.

§ 87 Absatz 2 regelt die Verpflichtung zur Übermittlung, nicht aber die Befugnis öffentlicher Stellen, Umstände gemäß der enumerativen Aufzählung des Absatzes 2 an die zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln. Öffentliche Stellen, für die der Ausnahmetatbestand gilt, sind grundsätzlich solche der Länder und Kommunen; deren Befugnis zur Datenübermittlung an zuständige Ausländerbehörden unterliegt dem Datenschutzrecht der Länder.

Zu Nummer 1 Buchstabe f (Artikel 1 Nummer 50)

In § 90c Absatz 1 wird geregelt, dass Daten im Visumverfahren von den Auslandsvertretungen an die im Visumverfahren beteiligten Behörden und von diesen zurück an die Auslandsvertretungen automatisiert über eine vom Auswärtigen Amt betriebene technische Vorrichtung zur Unterstützung des Visumverfahrens übermittelt werden. Die technische Vorrichtung soll die vollständige, korrekte und fristgerechte Übermittlung der Visumdaten sicherstellen. Die Daten sollen zu diesem Zweck in der technischen Vorrichtung gespeichert werden.

Aufgrund verschiedener nationaler und europäischer Regelungen können die Auslandsvertretungen über einen Visumantrag in der Regel erst dann entscheiden, wenn weitere Behörden beteiligt wurden. Jährlich werden von den deutschen Auslandsvertretungen über zwei Millionen Visumanträge bearbeitet. Die vorgesehene Übermittlung von Visumdaten über die technische Vorrichtung im Auswärtigen Amt zur Beteiligung weiterer Behörden bietet daher – im Gegensatz zum Papierverfahren – die Möglichkeit, ein aufwändiges und kompliziertes Verfahren zügig abzuwickeln und gleichzeitig die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicher zu stellen. Es liegt daher im überwiegenden Allgemeininteresse, die Datenübermittlung im Visumverfahren auf dem beschriebenen Weg durchzuführen. Auch der Visumantragsteller hat ein großes Interesse daran, dass über seinen Antrag auf Erteilung eines Visums zeitnah